

Technische Regeln für Getränkeschankanlagen	Anforderungen an Getränke- und Grundstoffbehälter der Gruppe III	TRSK 203
--	---	----------

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. 204 S. 37) sind beachtet worden.

Inhalt

- 1 Allgemeines
- 2 Geltungsbereich
- 3 Technische Anforderungen
- 4 Hygienische Anforderungen
- 5 Kennzeichnung

1 Allgemeines

Hinsichtlich der EG-Gleichwertigkeit wird auf § 3 Abs. 3 der Getränkeschankanlagenverordnung (SchankV) hingewiesen.

2 Geltungsbereich

Diese Technische Regel gilt für Getränke- und Grundstoffbehälter (Behälter) der Gruppe III als Teil von Getränkeschankanlagen (§ 7 Abs. 1 SchankV).

3 Technische Anforderungen

3.1 Die technischen Anforderungen der TRSK 200 Nummer 4 und der DIN 6647-1 sind zu beachten. Für Getränkebehälter von 50 bis 100 l ist DIN 6647-1 sinngemäß anzuwenden.

3.2 Die Behälter müssen einem Betriebsüberdruck von 3 bar standhalten.

3.3 Die Behälter müssen mit einer Sollbruchstelle oder einer anderen, gegen gefährlichen Überdruck wirkenden Sicherheitseinrichtung ausgerüstet sein.

3.4 Die Vorschriften der Eichordnung bleiben unberührt.

4 Hygienische Anforderungen

Die hygienischen Anforderungen der TRSK 200 Nummer 5 und der DIN 6647-1 sind zu beachten. Für Getränkebehälter von 50 bis 100 l ist DIN 6647-1 sinngemäß anzuwenden.

5 Kennzeichnung

5.1 Die Vorschriften des § 10 der Bedarfsgegenständeverordnung sind zu beachten.

5.2 Die Behälter sind wie folgt deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen:

- Hersteller oder Herstellerkennzeichen,
- Baujahr,
- laufende Nummer,
- zulässiger Betriebsüberdruck.

5.3 Die Kennzeichnung ist an einer Stelle anzubringen, an der sie vor Beschädigungen geschützt ist.